

Aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.02.1977 (GVBL S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.1989 (GVBL S. 361), erlässt die Gemeinde Berg folgende mit Schreiben des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom Az.:
genehmigte

GEBÜHRENSATZUNG

für das Hallenbad der Gemeinde Berg b.Neumarkt i.d.OPf.

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des gemeindeeigenen Hallenbades in Berg b.Neumarkt i.d.OPf. werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind die Benutzer des Hallenbades.

§ 2

Gebührenerichtung

- (1) Die Benutzung des Hallenbades ist nach Erwerb einer Eintrittskarte (Einzel- bzw. Zehnerkarte) gestattet.
- (2) Einzelkarten gelten nur am Tage der Ausgabe und berechtigen nur zum einmaligen Betreten des Hallenbades für die festgesetzte Badezeit von 2 Stunden.
- (3) Zehnerkarten gelten nur für die jeweils laufende Badesaison und berechtigen insgesamt zehnmal zum einmaligen Betreten des Hallenbades für die festgesetzte Badezeit von 2 Stunden.
- (4) Die Eintrittskarte ist auf Verlangen des Aufsichtspersonals vorzuzeigen und bei Verlassen des Hallenbades zusammen mit dem Garderobenschlüssel abzugeben.
- (5) Die Badezeit beträgt 2 Stunden.
Ist die Badezeit überschritten, ist an der Kasse die Nachgebühr zu entrichten.
- (6) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen.
Wer von der Benutzung des Hallenbades ausgeschlossen oder aus dem Hallenbad verwiesen wird, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits entrichteter Gebühren.

§ 3

Höhe der Gebühren

(1) Eintrittsgebühren

1. Einzelkarten

- | | | |
|------|--|--------------|
| 1.1. | Erwachsene und Jugendliche
ab dem vollendeten 16. Lebensjahr | 1,80 Euro |
| 1.2. | Kinder und Jugendliche
bis zum vollendeten 16. Lebensjahr | 1,00 Euro |
| 1.3. | Schüler, Studenten und Jugendliche
in Berufsausbildung über 16 Jahre | 1,00 Euro |
| 1.4. | Schwerbeschädigte mit amtl. Ausweis,
Angehörige der Bundeswehr (nur Wehrpflichtige)
sowie Zivildienstleistende | 1,00 Euro |
| 1.5. | Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | gebührenfrei |

2. Zehnerkarten

- | | | |
|------|--|------------|
| 2.1. | Erwachsene und Jugendliche
ab dem vollendeten 16. Lebensjahr | 15,50 Euro |
| 2.2. | Kinder und Jugendliche
bis zum vollendeten 16. Lebensjahr | 7,80 Euro |
| 2.3. | Schüler, Studenten und Jugendliche
in Berufsausbildung über 16 Jahre | 7,80 Euro |
| 2.4. | Schwerbeschädigte mit amtl. Ausweis,
Angehörige der Bundeswehr (nur Wehrpflichtige)
sowie Zivildienstleistende | 7,80 Euro |

(2) Sonstige Gebühren

- | | | |
|----|--|---------------------|
| 1. | Gebühr für Verunreinigung
je nach Ausmaß der Verunreinigung | 10,23 – 25,57 Euro |
| 2. | Gebühr für ekelerregende Verunreinigung
(z. B. durch Exkremente)
je nach Ausmaß der Verunreinigung | 25,57 – 102,26 Euro |
| 3. | Verlust eines Garderobenschranckschlüssels | 25,57 Euro |

(3) Sonderregelungen

- | | | |
|------|---|------------|
| 1. | Überlassung des Hallenbades an Wasserwacht zur
Aus- und Fortbildung der Mitglieder während der nach
Belegungsplan festgesetzten Übungsstunden | frei |
| 2. | Überlassung des Hallenbades an Wassersport treibende
Vereine, die dem BLSV und dem Bayer. Schwimmverband
angeschlossen sind, für das Training aktiver Schwimmsportler
während der nach Belegungsplan festgesetzten Übungsstunden | frei |
| 3. | Überlassung an sonstige Wassersportgruppen oder Sportvereine
je Übungsstunde nach Belegungsplan.
Die Gebühren enthalten die gesetzliche MwSt. | 30,68 Euro |
| 4. | Überlassung des Hallenbades für schwimmsportliche Veranstaltungen | |
| 4.1. | Überlassung an Vereine und Organisationen
nach Abs. 3 Nr. 1 und 2 | 30,68 Euro |
| 4.2. | Überlassung an Vereine und Organisationen
nach Abs. 3 Nr. 3 | 46,02 Euro |
| 5. | Für geschlossene Übungsstunden oder die Überlassung zu sonstigen Zwecken
kann die Gemeinde Berg individuelle Gebührenvereinbarungen treffen. | |

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld nach § 3 Abs. 1 Nr. 1-3 dieser Satzung entsteht mit dem Durchschreiten der Eingangssperre.
- (2) Die Gebührenschuld nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung entsteht mit dem Durchschreiten der Ausgangssperre.
- (3) Die Gebührenschuld für die übrigen Gebühren nach dieser Satzung entsteht mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner.
- (4) Alle Gebühren nach dieser Satzung werden mit ihrer Entstehung fällig.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 23.11.79 außer Kraft.

Berg, 02. Dez. 1994

Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d. OPf

Eingearbeitet sind folgende Änderungssatzungen:

1. Änderungssatzung vom 14.05.1997, Inkrafttreten zum 21.05.1997
2. Änderungssatzung vom 26.09.2001, Inkrafttreten zum 01.01.2002